



NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

Stand 24.07.2024

Masken- und Häsordnung der Narrenzunft Altheim e.V.

§01.

Der Neuerwerb von Maske und Häs sind nur über die Narrenzunft Altheim e.V. möglich. Die Anmeldung erfolgt bei den Zunftmeister*innen. Das Anmeldeformular mit dem Namen „Aufnahmeantrag“, das auf der Homepage zu finden ist, muss in ausgefüllter Form bei den genannten Zunftmeister*innen eingereicht werden.

§02.

Die Narrenzunft Altheim e.v. hat im Falle eines Weiterverkaufs von Maske und Häs durch den Eigentumsanteil von 5,-Euro das Vorkaufsrecht. Eine direkte Weitergabe an Familienmitglieder ist mit dem Ausschuss abzustimmen.

Der Verkauf muss daher dem*der Häswärt*erin rechtzeitig gemeldet werden. Stimmt die Narrenzunft Altheim e.V dem Verkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt), muss der*die Käufer*in gleichzeitig aktives Mitglied der Narrenzunft Altheim e.V. werden.

§03.

Für neu anzufertigende Häser wird um Rücksprache mit den Zunftmeister*innen gebeten. Die entsprechenden Zahlungsmodalitäten werden mit den Kassier*innen abgestimmt. In Zunftbesitz befindliche gebrauchte Häser, die gekauft werden, sind bar in Euro zu zahlen. Nach Absprache mit dem* Zunftmeister*in oder dem*der Kassier*in kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Häs im Eigentum der Narrenzunft Altheim e.V.



NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§04.

Nach Austritt aus der Narrenzunft Altheim e.V. kann das gesamte Häs mit Maske, sofern die Mittel bei der Narrenzunft Altheim e.V. vorhanden sind, an die Narrenzunft Altheim e.V. verkauft werden. Das Aufbewahren des Häs ist bei Austritt aus der Narrenzunft Altheim e.V. für die kommenden Generationen möglich. Der Erwerb eines Sprungbändels ist nur für aktive Mitglieder möglich. Sonderregelungen zur Befreiung des Sprungbändelerwerbs können nach Absprache mit dem Ausschuss getroffen werden. Die Kosten des Sprungbändels für aktive Mitglieder werden jedes Kalenderjahr neu festgelegt und von Mitgliedern der Narrenzunft Altheim e.V. mit abgestimmt.

Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an Abendveranstaltungen sowie an Umzügen gestattet, sofern die Häsordnung eingehalten wird. Die Kosten der An- und Abreisen der Veranstaltungen müssen die passiven Hästräger*innen selbst tragen. Die Kosten der Buseinzelfahrten für die An- und Abreisen zu den Veranstaltungen werden jedes Kalenderjahr neu festgelegt und von den Mitgliedern der Narrenzunft Altheim e.V. mit abgestimmt.

§05.

Die Maske ist nach Abschluss der Fasnet jedes Kalenderjahr von jedem aktiven und passiven Mitglied der Narrenzunft Altheim e.V. selbst zu überprüfen, ob Schäden entstanden sind. Sollte ein Häs nicht mehr der Häsordnung entsprechen, kann der Ausschuss das Häs nach der Saison sperren. Der Ausschuss entscheidet in Kooperation mit dem jeweiligen Dienstleister, ob eine Reparatur möglich ist oder ob das Hästeil erneuert werden muss.

Um die Originalität des Häses und der Masken zu gewährleisten, sollte kein aktives oder passives Mitglied der Narrenzunft Altheim e.V. selbst Reparaturen oder Bemalungen am Häs oder an der Maske durchführen. Die Häser und Masken, die zur Reparatur gebracht werden müssen, werden vom Häswärt*erin gesammelt und zu den Dienstleistern gebracht. Die anfallenden Kosten der Reparaturen müssen die Hästräger*innen selbst tragen.



NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§06.

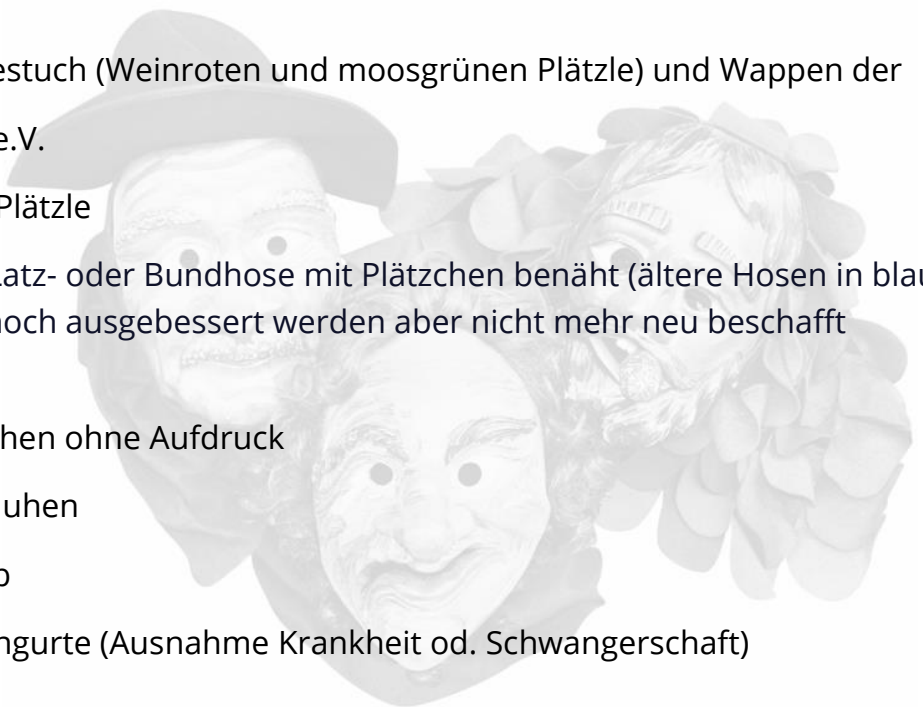
Die Masken/Häser:

a) Das Häser der Fronleut bestehen aus folgenden Bestandteilen:

1. Holzmaske mit schwarzem Tuch und schwarzem Filzhut
2. Braunem oder grünem Kittel mit Wappen der Narrenzunft Altheim e.V.
3. Schwarzer (Landsknecht) Hose
4. Schwarzen Handschuhen ohne Aufdruck
5. Schwarzen Stiefeln (Landsknecht oder vorgeschlagene Alternative)
6. Schwarzem breitem Gürtel mit schwarzer Ledertasche
7. Dreschflegel oder Heugabel, es kann zusätzlich ein Sätuch mitgeführt werden

b) Das Häser der Tannenzapfenfresser besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Holzmaske mit Plätzlestuch (Weinroten und moosgrünen Plätzle) und Wappen der Narrenzunft Altheim e.V.
2. Plätzleskittel mit o.g. Plätzle
3. Plätzleshose (Grüne Latz- oder Bundhose mit Plätzchen benäht (ältere Hosen in blau können wenn möglich noch ausgebessert werden aber nicht mehr neu beschafft werden))
4. Schwarzen Handschuhen ohne Aufdruck
5. Schwarzen festen Schuhen
6. Mogglastab oder Korb
7. Mindestens 2 Schellengurte (Ausnahme Krankheit od. Schwangerschaft)





NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§07.

Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Masken Schnitzer, Schneider*innen bzw. Schneiderei sowie Sticker*in oder Stickerei müssen vom Ausschuss festgelegt werden. Selbstgeschneiderte Häser (für Kinder) sind mit dem Ausschuss abzuklären.

§08.

Kinder unter 18 Jahren (sogenannte „Narrensamen“) können ein Häs ohne Maske tragen. Die Gestaltung der Häser muss sich an den Original-Häsern orientieren und diese können von den Eltern selbst angefertigt werden. Schuhe und Handschuhe sollten in dunklen Farben z.B. dunkelblau und schwarz, gehalten werden. Das Erscheinungsbild der „Narrensamen“ der Narrenzunft Altheim e.V. sollte nicht gestört werden.

§09.

Eine Maske, die aus Holz geschnitzt wurde, kann die Person ausleihen, die im laufenden Kalenderjahr der jeweiligen Fasnet-Saison 12 Jahre alt wird. Die Leihgebühr der Masken beträgt 20 Euro. Diese Gebühr wird beim Kauf eines Erwachsen-Häs (mit gleichem TYP) angerechnet.

Es kann bis zum 18. Lebensjahr im Kinder-Häs mitgelaufen werden. Danach muss ein Erwachsenen-Häs käuflich erworben werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann ab 15. Jahren ein Erwachsenen-Häs erworben werden. Eine Narrentaufe ist nach Abschluss des 16. Lebensjahres möglich. Nach der Taufe werden die Jahre einer Mitgliedschaft in der Narrenzunft Altheim e.V. gezählt und mit Ehrungen ausgezeichnet.



NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§10.

Maskenträger*innen unter 18 Jahren benötigen zum Masken- und Häserwerb eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten (Beitrittserklärung und Kaufvertrag).

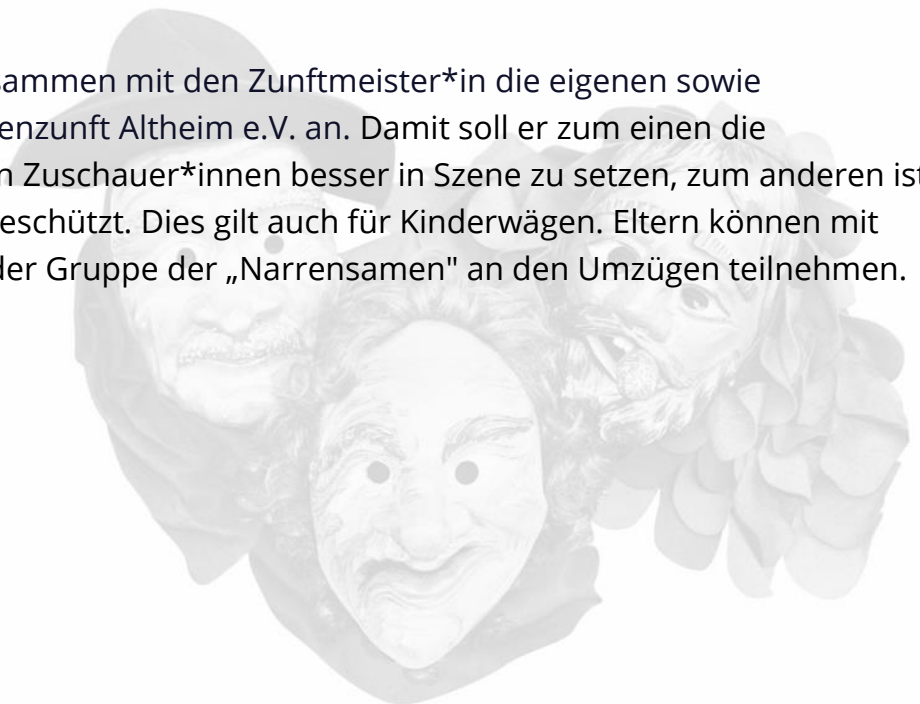
§11.

Der „Narrensamen“ bleibt vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Narrensamen ist vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit. Für jedes Kind unter 18 Jahren (ausgeschlossen sind Kinder die bereits getauft sind), welches ein Kinderhäs/Umhängele besitzt, zahlt für alle An- & Abreisen eine Busgebühr in Höhe von 5 Euro. Diese Gebühr wird dem jeweiligen Elternteil zusammen mit dem Kinderhäsbeitrag vom Häswärt*erin einbezogen.

§12.

Die „Narrensamen“ führen zusammen mit den Zunftmeister*in die eigenen sowie auswärtigen Umzüge der Narrenzunft Altheim e.V. an. Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich bei den Zuschauer*innen besser in Szene zu setzen, zum anderen ist er vor Unfallgefahren besser geschützt. Dies gilt auch für Kinderwägen. Eltern können mit ihren Kindern zusammen bei der Gruppe der „Narrensamen“ an den Umzügen teilnehmen.





NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§13.

Das Sprungbändel ist für eine Fasnet gültig (Die Jahreszahl ist auf dem Bändel aufgedruckt) und ist sichtbar an einer Seite des Maskentuchs zu befestigen. Nach der Fasnet hat er seine Gültigkeit verloren. Die Wertigkeit der Maske hängt von der Anzahl der Sprungbändel ab. Für die aktiven Hästräger*innen ist der Erwerb des Sprungbändels obligatorisch. Eine Befreiung ist schriftlich mit Begründung beim Ausschuss formlos zu beantragen. Dieser entscheidet über die Befreiung.

§14.

Maske und Häs dürfen nur bei Veranstaltungen der Narrenzunft Altheim e.V. und bei den offiziell besuchten Veranstaltungen (siehe Narrenfahrplan) getragen werden. Bei allen anderen öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur Gruppen ab 5 Personen auftreten. **Vor** Besuch einer solchen Veranstaltung außerhalb der Ortschaft Altheim, müssen die Maskenträger*innen bei einer*inem der Zunftmeister*innen im Voraus eine Genehmigung eingeholt werden.

§15.

Während der offiziellen Umzüge und Abendveranstaltungen (Einmarsch/Ausmarsch) darf die Maske der aktiven und passiven Mitglieder der Narrenzunft Altheim e.V. nicht abgenommen werden. Sollte aufgrund einer Atemnot oder anderen gesundheitlichen Gründen, das Wohl des Mitglieds gefährdet werden, darf die Maske abgenommen werden. Nach Möglichkeit hat dies nicht vor den Augen der Zuschauerschaft zu geschehen. Gleiches gilt für das Maskenabstauben (nach Abstauben der Maske), das Schulen- und Rathausstürmen und der Fasnetsverbrennung (bis die Tuschelda brennt).



NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§16.

Maske und Häs können vom*von Besitzer*in an passive Mitglieder ausgeliehen werden. Der*die Ausleihende hat sich über die Masken- und Häordnung durch die zuständigen Zunftmeister*innen oder Häswart*in informieren zu lassen. Er trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber dem Geschädigten. Nichtmitglieder ist es aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, das Häs und die Maske auszuleihen.

Die Häsausleiherung muss rechtzeitig dem zuständigen Gruppenführer*inn oder Zunftmeister*inn gemeldet werden. Die jeweiligen Gruppenführer*in und Häswart*erin sind Ansprechpartner für alle Belange, die Häs, Umzug, Maskenordnung usw. betreffen.

§17.

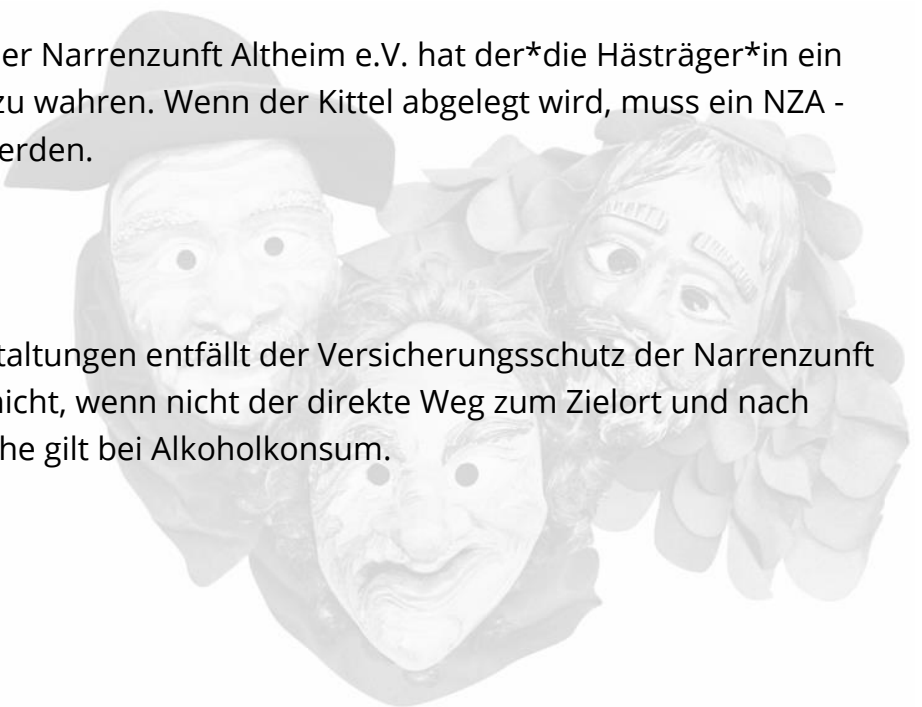
Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und vollständig getragen werden.

§18.

Während einer Veranstaltung der Narrenzunft Altheim e.V. hat der*die Hästräger*in ein ordentliches Erscheinungsbild zu wahren. Wenn der Kittel abgelegt wird, muss ein NZA- Sweat- bzw. T-Shirt getragen werden.

§19.

Bei nicht angeordneten Veranstaltungen entfällt der Versicherungsschutz der Narrenzunft Altheim e.V. Dieser besteht er nicht, wenn nicht der direkte Weg zum Zielort und nach Altheim gewählt wird. Das gleiche gilt bei Alkoholkonsum.





NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§20.

Maske und Häs dürfen in ihrem Charakter nicht geändert werden, d.h. Schnuller, Schoppenflaschen, Teddybären und ähnliche „Accessoires“ dürfen weder an der Maske noch am Häs sichtbar sein. Bei der Auswahl der Kopfbedeckungen ist ebenfalls das Erscheinungsbild zu bedenken. Tücher, Bänder, Schleier, Schleifen und Hüte in jeglicher Form gehören nicht zum Häs.

§21.

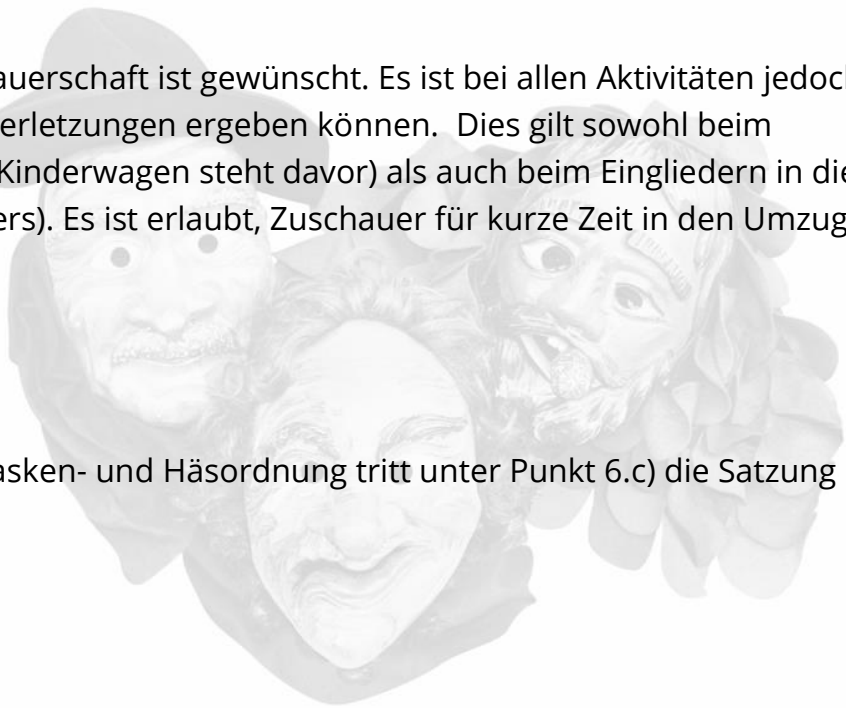
Die Hästräger*innen haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der*die Hästräger*in hinter der Zuschauerschaft zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls darf gegen den Umzug gelaufen werden. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, einen Umzug anzuschauen, bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies am Beginn des Umzuges - unmittelbar beim Aufstellungsplatz - geschehen.

§22.

Die Kommunikation mit der Zuschauerschaft ist gewünscht. Es ist bei allen Aktivitäten jedoch darauf zu achten, dass sich keine Verletzungen ergeben können. Dies gilt sowohl beim Zugehen auf die Zuschauerschaft (Kinderwagen steht davor) als auch beim Eingliedern in die Gruppe (Anrempeln eines Hästrägers). Es ist erlaubt, Zuschauer für kurze Zeit in den Umzug mitzunehmen.

§23.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Häsordnung tritt unter Punkt 6.c) die Satzung in Kraft.



www.narrenzunft-altheim.de
@narrenzunft_altheim



Zunftmeister@narrenzunft-altheim.de
Schriftfuehrer@narrenzunft-altheim.de





NARRENZUNFT ALTHEIM e.V.

72160 Horb-Altheim

§24.

Diese Masken- und Häsordnung wurde vom Ausschuss der Narrenzunft Altheim e.V. überarbeitet und in einer Ausschusssitzung am 24.07.2024 zum Schutze von Maske und Häs sowie den satzungsmäßigen Bestimmungen mit dem Ziel eine von Brauchtum geleitete Fasnet zu ermöglichen, genehmigt.

Die Masken- und Häsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altheim, den 24.07.2024

Der Ausschuss

